

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.98 vom 18. Mai 2016

BS Appellationsgericht, 2016-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2016.98

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.98 du 18 mai 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.98 del 18 maggio 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft unterliegen der Beschwerde nach Art. 393 ff. StPO. Zu deren Beurteilung ist das Appellationsgericht als Einzelgericht zuständig (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO; § 17 lit. a EG StPO; § 73a Abs. 1 lit. a GOG). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.2 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer verlangt die Erstreckung der amtlichen Wunschverteidigung durch B_____ auf die im Kanton Basel-Stadt geführten Strafverfahren. Nachdem das basel-städtische Strafverfahren indes mit Verfügung vom 7. Juni 2016 von der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft übernommen worden ist, fehlt bezüglich dieses Antrags ein aktuelles Rechtsschutzinteresse. Nach ständiger Rechtsprechung sowohl des Appellationsgerichts als auch des Bundesgerichts ist vom Erfordernis eines aktuellen praktischen Interesses dann abzusehen, wenn sich die mit der Beschwerde aufgeworfene Frage jederzeit und unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnte, an ihrer Beantwortung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht und eine rechtzeitige richterliche Prüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre (BES.2012.131 vom 8. Januar 2013; BGE 135 I 79 E. 1.1 S. 81; BGer 1B_326/2010 vom 23. März 2011 E. 3.2). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Dass das Rechtsschutzinteresse kurz nach Erhebung der Beschwerde weggefallen ist, ist den Umständen des vorliegenden Einzelfalls geschuldet und in ähnlich gelagerten Situationen nicht notwendigerweise der Fall.

1.3 Da im vorliegenden Fall das aktuelle Rechtsschutzinteresse zum Zeitpunkt der Erhebung der Beschwerde am 30. Mai 2016 noch gegeben war und erst nachträglich weggefallen ist, ergeht kein Nichteintretensentscheid, sondern ist das Verfahren wegen Gegenstandslosigkeit als dahingefallen zu erklären (vgl. BGE 137 I 23 E. 1.3.1 S. 24 f.).

E. 2

2.1 Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO sind die Kosten des Rechtsmittelverfahrens von den Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens zu tragen. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht. Wird ein Rechtsmittelverfahren aus Gründen gegenstandslos, die erst nach Ergreifen des Rechtsmittels eingetreten sind, ist über die Verfahrenskosten mit summarischer Begründung auf Grund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes zu entscheiden. Bei der Beurteilung der Kostenfolgen ist in erster Line auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen, ohne unter Verursachung weiterer Umtriebe die

Prozessaussichten im Einzelnen zu prüfen (BGer 6B_109/2010 vom 22. Februar 2011 E. 4.1; AGE BES.2013.50 vom 6. August 2013 E. 2.1; HB.2012.25 vom 29. August 2012 E. 3.1; Domeisen, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 428 N 14).

2.2 Die von der Staatsanwaltschaft geschilderte Versicherung des Beschwerdeführers, den von ihr eingesetzten amtlichen Verteidiger behalten zu wollen, widerspricht diametral den Angaben von Dr. B____ und den handschriftlichen Schreiben seines Mandanten. Ohne umfassendes Aktenstudium und allenfalls die Befragung der Beteiligten zum Zustandekommen der Einsetzung des amtlichen Verteidigers C____, mithin ohne die Verursachung weiterer Umtriebe, ist der mutmassliche Prozessausgang nicht zu eruieren. Es sind daher allgemeine prozessrechtliche Kriterien heranzuziehen: Danach wird jene Partei kostenpflichtig, welche das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst hat oder in welcher die Gründe eingetreten sind, die dazu geführt haben, dass der Prozess gegenstandslos geworden ist (Domeisen, a.a.O.). Nach Angaben der Staatsanwaltschaft wurde Advokat B____ zwar eine baldige Gerichtsstandsanfrage an den Kanton Basel-Landschaft in Aussicht gestellt, dass es in der Folge tatsächlich zu einer Verfahrensabtretung kommen würde, stand damit aber noch nicht fest. Da der Beschwerdeführer den Grund für den nachträglichen Wegfall des aktuellen Rechtsschutzinteressens somit nicht zu verantworten hat, trägt er keine Verfahrenskosten.

2.3 Aus den oben dargelegten Gründen war die Beschwerde zum Zeitpunkt ihrer Einreichung nicht als aussichtslos zu bezeichnen. Dass die weiteren Erfordernisse für die Beigabe eines amtlichen Verteidigers vorliegen, ist unbestritten. Die amtliche Verteidigung mit Dr. B____ ist daher für das Beschwerdeverfahren zu bewilligen, und er wird für die in Rechnung gestellten Aufwendungen aus der Gerichtskasse entschädigt. Die eingereichte Kostennote ist insofern zu korrigieren, als das Honorar der amtlichen Verteidigung anstatt der veranschlagten CHF 220.■/Stunde CHF 200.■/Stunde beträgt. Eine Kopie wird zudem praxismässig mit CHF 0,25 entschädigt (bei 39 Kopien CHF 9.75 statt CHF 58.50). Für die weiteren Beträge wird auf das Urteilsdispositiv verwiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.